

EINWOHNERGEMEINDE HELLSAU

Wasserbaureglement

1995

INHALTSVERZEICHNIS

Grundlagen

Seite

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck/Aufgaben	4
Art. 2	Räumliche Begrenzung	4
Art. 3	Meldepflicht	4
Art. 4	Bauten und Anlagen	5
Art. 5	Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)	5

II Organisation

Art. 6	Stimmberechtigte	5
Art. 7	Gemeinderat	6
Art. 8	Angestellte	6

III Finanzielles

Art. 9	Mittelbeschaffung	7
--------	-------------------	---

IV Aufsicht des Staates

Art. 10	Gewässerkontrolle	7
Art. 11	Vergabe von Arbeiten	7

V Rechtliches

Art. 12	Geringfügige Änderung des Wasserbauplanes	8
Art. 13	Beschwerderecht	8

VI **Widerhandlungen**

Art. 14 *Widerhandlungen* 8

VII **Schlussbestimmungen**

Art. 15 *Inkraftsetzung* 8
Art. 16 *Andere gesetzliche Grundlagen* 9

VIII **Anhang**

Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern 11

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck/Aufgaben

Art. 1 1Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

2Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.

3Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Räumliche Begrenzung

Art. 2 1Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

2Der Uebersichtsplan beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Strecken mit Gebrauchswasserentnahmen oder Konzessionsstrecken

3Grenzbildende Gewässer werden nach Absprache mit den jeweiligen Anstössergemeinden verbaut.

Meldepflicht

Art. 3 1Die Gemeinde meldet der Aufsichtsbehörde (Kant. Tiefbauamt, Oberingenieurkreis IV) und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

2Der Anstösser meldet neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern dem Gemeinderat.

Bauten und Anlagen

Art. 4 1Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehrungen im, am unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

2Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.

3Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

4Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Anstösser

Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)

Art. 5 1Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

2Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

3Wird Schaden angerichtet, so haftet der Wasserbaupflichtige für eine allfällige Entschädigung. Entschädigungen richten sich nach den Ansätzen des Schweiz. Bauernverbandes in Brugg.

II. Organisation

Stimmberechtigte

Art. 6 Die Stimmberechtigten beschliessen:

Neue Ausgaben

- Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Organisations- und Verwaltungsreglement (OVR)
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen

Gemeinderat

Art. 7 1Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:

- Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
- Anordnung und Ueberwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- Arbeitsvergebungen
- Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Änderungen von Wasserbauplänen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis IV, und den Regierungsstatthalter
- Vorbereitung und Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Wahl eines Wasserbauverantwortlichen
- Einreichung von Strafanzeigen
- Vorbereitung der Wasserbauprojekte
- Aufstellen des jährlichen Voranschlages
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Beschlussfassung über Unterhaltsmassnahmen im Rahmen der finanziellen Befugnisse gemäss OVR
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- Durchführung des Gewässerunterhaltes
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtsplanes
- Erstellen der Bauabrechnungen
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren

2Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

3In seine Zuständigkeit fallen auch Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG/Art. 7 WBV.

Angestellte

Art. 8 Die Angestellten (Wasserbauverantwortliche) werden vom Gemeinderat angestellt.

2Den Wasserbauverantwortlichen obliegen insbesondere:

- Inspektion der Gewässer
- Prüfung und Weiterleitung der eingegangenen Schadenmeldungen

3Im übrigen sind die kantonal-, und gemeinderechtlichen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

III. FINANZIELLES

Mittelbeschaffung

Art. 9 1Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zulasten der Gemeinde.

2Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.

IV. AUFSICHT DES STAATES

Gewässerkontrolle

Art. 10 Das Tiefbauamt (Oberingenieurkreis IV) überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

2Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt (Oberingenieurkreis IV) mit der Gemeinde und dem Regierungsstatthalter jährlich die Gewässer.

3Der Oberingenieurkreis IV des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Vergabe von Arbeiten

Art. 11 Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabe ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

V. Rechtliches

Geringfügige Änderung des Wasserbauplanes

Art. 12 1Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.

2Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 WBG Abs. 2 WBG).

Beschwerderecht

Art. 13 Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

VI. WIDERHANDLUNGEN

Art. 14 1Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000. — belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

2Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung

Art. 15 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Tiefbauamt des Kantons Bern in Kraft.

Andere gesetzliche Grundlagen

Art. 16 Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Stimmberechtigten haben dieses Reglement i.S. von Art. 6 hievor am 17. Dezember 1994 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE HELLSAU

DER PRÄSIDENT:

A. Aebi

A. AEBI

DIE SEKRETÄRIN:

U. Bieri

U. BIERI

Mit Verfügung vom 10. April 1995 wird das Wasserbaureglement der Einwohnergemeinde Hellsau genehmigt.

Bern, 10. April 1995

TIEFBAUAMT DES KANTONS BERN
Der Kantonsoberingenieur:



Hch. Gnehm

Hch. Gnehm

AUFLAGEZEUGNIS

Dieses Reglement ist in der Zeit vom 25. November 1994 bis 08. Januar 1995 in der Gemeindegemeinschaft öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im Amtsanzeiger Nrn. 47 und 50 vom 25. November und 16. Dezember 1994 sowie im Kant. Amtsblatt Nr. 89 vom 23. November 1994 bekanntgegeben.

Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Hellsau, 20. Januar 1995

Die Gemeindegemeinschaft:

U. Bieri

U. Bieri